



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 04.02.2008 – 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

71. 1. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre) – Umbenennung in „PhD-Studium Volkswirtschaftslehre (Economics)“

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2008 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 8. Oktober 2007 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre) (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, Stück XXXIII, Nummer 211) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Umbenennung

Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre) wird umbenannt in „PhD-Studium Volkswirtschaftslehre (Economics)“

2. Ersetzen der Bezeichnung „Doktoratsstudium“ durch „PhD-Studium“

Im gesamten Curriculum wird die Bezeichnung „Doktoratsstudium“ durch „PhD-Studium“ ersetzt, insb.

2.1 Qualifikationsprofil für das PhD-Studium Volkswirtschaftslehre (Economics)

2.2 Änderung in Absatz 2 des Qualifikationsprofils:

Die Wortfolge „Die Tätigkeit von Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät besteht vor allem darin: ... „ wird ersetzt durch „Absolvent/innen des PhD-Studiums Volkswirtschaftslehre (Economics) sind hauptsächlich in folgenden Bereichen tätig: ...“.

2.3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Abs. 2 1. Satz lautet:

Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien (im Folgenden „PhD-Studium Volkswirtschaftslehre“) ist der Abschluss des Diplomstudiums der

Volkswirtschaftslehre bzw. des Magisterstudiums der Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien.

3. § 6 lautet folgendermaßen:

An die Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Volkswirtschaftslehre (Economics) ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

4. Inkrafttreten

An § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 4. Februar 2008, Nr. 71, 12. Stück, treten mit 1. März 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
H r a c h o v e c